# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2637/70 DER KOMMISSION

## vom 23. Dezember 1970

## über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2554/70 [2], insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 3, Artikel 18 Absatz 3 und Artikel 28 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland [3], insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434/70 [5], insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 5 und Artikel 16 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 122/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier [6], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 436/70 [7], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps und Rübsensamen sowie von Sonnenblumenkernen [8], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2556/70 [9], insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 171/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl [10], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2555/70 [11], insbesondere auf Artikel 11,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [12], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 5 und Artikel 17 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [13], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 5 und Artikel 17 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [14], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch [15], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4 und Artikel 15 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse [16], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2275/70 [17], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 6 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 540/70 des Rates vom 20. März 1970 über die Regelung für Reis und Bruchreis mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten [18], insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein [19], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaftsregelung für die vorstehend bezeichneten Sektoren der gemeinsamen Agrarmarkt-

---

[1] ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
[2] ABl. Nr. L 275 vom 19. 12. 1970, S. 5.
[3] ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
[4] ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
[5] ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 1.
[6] ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2293/67.
[7] ABl. Nr. L 55 vom 10. 3. 1970, S. 1.
[8] ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2464/67.
[9] ABl. Nr. L 275 vom 19. 12. 1970, S. 8.
[10] ABl. Nr. L 130 vom 28. 6. 1967, S. 2600/67.
[11] ABl. Nr. L 275 vom 19. 12. 1970, S. 6.
[12] ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.
[13] ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
[14] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
[15] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
[16] ABl. Nr. L 153 vom 1. 7. 1968, S. 8.
[17] ABl. Nr. L 246 vom 12. 11. 1970, S. 4.
[18] ABl. Nr. L 68 vom 25. 3. 1970, S. 1.
[19] ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

organisation bestimmt, daß die Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen und die Vorausfestsetzungsbescheinigungen ab 1. Januar 1971 für in der Gemeinschaft getätigte Einfuhren und Ausfuhren gelten. Die Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 der Kommission vom 10. Juli 1970 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die einem System gemeinsamer Preise unterliegen (1), hat die gemeinsamen Vorschriften für verschiedene Sektoren landwirtschaftlicher Produkte geschaffen. Dadurch wurden die entsprechenden Vorschriften aufgehoben, die in den einzelnen Sektoren galten.

Die erwähnte Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 hat einige besondere Vorschriften über die Regelung der Lizenzen bei einzelnen Sektoren von Erzeugnissen nicht aufgehoben. Es empfiehlt sich, diese Vorschriften in einem einzigen Text zusammenzufassen, sie soweit wie möglich zu harmonisieren und soweit wie nötig zu ergänzen.

In einzelnen Fällen werden Lizenzen für die Einfuhr oder Ausfuhr von Erzeugnissen mit Ursprüngen, Herkunft aus oder Bestimmung nach bestimmten Ländern oder zu bestimmten Zwecken erteilt. Es erscheint notwendig, festzulegen, daß diese Lizenzen nur für Einfuhren oder Ausfuhren gültig sind, für die sie erteilt worden sind.

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 gelten die Lizenzen für die Berechnung der Gültigkeitsdauer als am Tag der Antragstellung erteilt. In einigen Warenbereichen erfolgt die Erteilung jedoch erst nach Ablauf einer bestimmten Frist, die eine Beurteilung der Marktlage ermöglicht. In diesen Fällen ist die Anwendung des genannten Artikels 8 Absatz 1 nicht angebracht.

Infolge der Änderung der Bestimmungen des Artikels 17 der Verordnung Nr. 136/66/EWG durch die Verordnung (EWG) 2554/70 ist es angebracht, in diesem Bereich durch eine Maßnahme der Kommission nach dem Verfahren des Verwaltungsausschusses alle Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel festzulegen. Es empfiehlt sich, die bisher geltenden Bestimmungen zu übernehmen und sie in einigen Punkten zu harmonisieren.

Artikel 4b der Verordnung Nr. 142/67/EWG enthält Regeln für Vorausfestsetzungsbescheinigungen für die Ausfuhr im Bereich von Ölsaaten. Es ist angebracht, die besonderen Durchführungsvorschriften für diese Regeln festzulegen und zugleich die bereits in Kraft befindlichen Vorschriften über Vorausfestsetzungen von Erstattungen, die in diesem Bereich anwendbar sind, entsprechend anzupassen ;

Aus den Ausfuhrformularen im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 geht hervor, daß die entsprechenden Lizenzen sich in den von der Gemeinschaftsregelung vorgesehenen Fällen auf mehrere Erzeugnisse beziehen können. Die Anwendung dieser Regel erscheint notwendig einerseits in den Fällen, in denen gewisse Unterteilungen der für die Erstattung verwendeten Nomenklatur sich auf zwei Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs erstrecken, und andererseits in den Fällen, in denen die genaue Zusammensetzung der Erzeugnisse erst nach der Herstellung bekannt sein kann.

Aus Artikel 25 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG folgt, daß für über die Höchstquote hinaus erzeugten nicht denaturierten Zucker bei der Ausfuhr keine Erstattung gewährt wird. Es empfiehlt sich daher, auf der Ausfuhrlizenz für derartige Ausfuhren entsprechende Vermerke anzubringen.

Bei Erzeugnissen aus dem Bereich von Milch und Milcherzeugnissen ist bei Ausschreibungen durch Streitkräfte, die auf dem Territorium eines Mitgliedslandes stationiert sind aber nicht dessen Flagge führen, die Menge der zu liefernden Erzeugnisse erst am Ende der Lieferperiode, die in der Ausschreibung vorgesehen wird, genau bekannt. In solchen Fällen ist es nur möglich, Ausfuhrlizenzen für die Menge auszustellen, die den vorhersehbaren Lieferungen entspricht. Es empfiehlt sich einerseits in den Fällen, in denen die zu liefernde Menge an Erzeugnissen die ursprünglich vorhergesehene Menge übersteigt, Zusatzlizenzen auszugeben, andererseits die Mengenabrechnung erst nach Abschluß der Lieferung vorzunehmen.

Aus Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 888/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die besondere Einfuhrregelung bei zur Verarbeitung bestimmtem Gefrierfleisch (2) ergibt sich, daß die in Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz b) aa) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 vorgesehenen Bestimmungen nur anzuwenden sind, wenn festgestellt wird, daß bestimmte Bedingungen erfüllt sind oder erfüllt sein werden. Diese Bedingungen werden voraussichtlich nicht in naher Zukunft erfüllt sein. Es ist deshalb nicht notwendig, die entsprechenden Maßnahmen in Kraft zu belassen, die Gegenstand des Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1083/68 der Kommission vom 28. Juli

(1) ABl. Nr. L 158 vom 20. 7. 1970, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 7.

1968 zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhrlizenzen für Rindfleisch sind (1).

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Stellungnahmen der Verwaltungsausschüsse für Fette, Getreide, Geflügelfleisch und Eier, Zucker, Milch und Milcherzeugnisse, Rindfleisch, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Diese Verordnung legt für die einzelnen Warenbereiche die besonderen Durchführungsvorschriften für die Regelung der Einfuhrlizenzen, Ausfuhrlizenzen und Vorausfestsetzungsbescheinigungen fest, die durch folgende Vorschriften eingeführt worden ist :

— Artikel 17 der Verordnung Nr. 136/66/EWG,
— Artikel 12 der Verordnung Nr. 120/67/EWG,
— Artikel 4a der Verordnung Nr. 142/67/EWG,
— Artikel 10 der Verordnung Nr. 359/67/EWG,
— Artikel 5a der Verordnung Nr. 175/67/EWG,
— Artikel 11 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG,
— Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68,
— Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68,
— Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 865/68,
— Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 204/69,
— Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70.

(1) ABl. Nr. L 181 vom 27. 7. 1968, S. 11.

## TITEL I

## FETTE

### Untertitel I — Olivenöl : Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen

*Artikel 2*

Für die Inanspruchnahme der Sonderregelung der Verordnungen zur Durchführung der zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Ländern abgeschlossenen Abkommen ist in dem Einfuhrlizenzantrag sowie in der Lizenz in den Feldern 13 und 14 die Bezeichnung des betreffenden Landes einzutragen.

In diesem Fall verpflichtet die Lizenz, das darin angegebene Erzeugnis, das den Bedingungen der in Absatz 1 genannten Verordnungen entspricht, aus dem angegebenen Land einzuführen.

*Artikel 3*

Ein am letzten Arbeitstag eines Monats gestellter Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung gilt als am ersten Arbeitstag des folgenden Monats gestellt.

*Artikel 4*

Unbeschadet der Anwendung des Artikels 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG und des Artikels 6 der Verordnung Nr. 162/66/EWG wird die Lizenz am vierten Arbeitstag nach dem Tag der Antragstellung erteilt.

*Artikel 5*

(1) Die Lizenz ohne Vorausfestsetzung der Abschöpfung oder der Erstattung gilt von dem Tag ihrer tatsächlichen Erteilung an bis zum Ende des dritten darauffolgenden Kalendermonats.

(2) Die Einfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Abschöpfung gilt von dem Tag ihrer tatsächlichen Erteilung an 30 Tage.

(3) Die Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung gilt von dem Tag ihrer tatsächlichen Erteilung an bis zum Ende des zweiten darauffolgenden Kalendermonats.

*Artikel 6*

(1) Für die Lizenzen ohne Vorausfestsetzung der Abschöpfung oder der Erstattung beträgt die Kaution 0,50 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Eigengewicht.

(2) Für die Lizenzen mit Vorausfestsetzung der Abschöpfung oder der Erstattung beträgt die Kaution 4 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Eigengewicht.

*Artikel 7*

Wird bei Anwendung des Artikels 18 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung verlängert, so ist die Erstattung anzuwenden, die für den letzten Gültigkeitsmonat der Lizenz vor der Verlängerung im voraus festgesetzt worden war.

*Artikel 8*

(1) Die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung Nr. 171/67/EWG vorgesehene Genehmigung zur abschöpfungsfreien Einfuhr wird erteilt, sofern der Antragsteller die Genehmigung zusammen mit der Ausfuhrlizenz beantragt und den Nachweis erbracht hat, daß die Ausfuhr erfolgt ist.

(2) In dem Ausfuhrlizenzantrag und in der Lizenz ist in Feld 12 die Angabe EX/IM einzutragen.

In der Lizenz ist in Feld 18 eine der folgenden Angaben einzutragen :

„ohne Barerstattung"

„sans restitution en espèces"

„senza restituzione in contanti"

„zonder restitutie in geld".

(3) Die Lizenz zur abschöpfungsfreien Einfuhr kann erst beantragt werden, nachdem die Verpflichtung aus der Ausfuhrlizenz erfüllt oder die Ausfuhrlizenz abgelaufen ist. Der Antrag wird spätestens am 15. Tag nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz bei der Stelle, die die Ausfuhrlizenz erteilt hat, gestellt.

Die Einfuhrlizenz wird bis zur Höhe der tatsächlich ausgeführten Mengen und unter Anwendung der in Absatz 5 genannten Verhältniswerte erteilt, sobald der Nachweis für die Freistellung der Kaution für die Ausfuhrlizenz erbracht worden ist.

In dem Einfuhrlizenzantrag und in der Lizenz ist in Feld 12 die Angabe EX/IM einzutragen.

In der Lizenz ist in Feld 20 eine der folgenden Angaben einzutragen :

„abschöpfungsfrei"

„franchise de prélèvement"

„esenzione da prelievo"

„vrijdom van heffing".

(4) Die Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen gelten von dem Tag ihrer tatsächlichen Erteilung an bis zum Ende des dritten darauffolgenden Kalendermonats. Die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung Nr. 171/67/EWG genannte Frist läuft mit dem Ende der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz ab.

(5) Für 100 Kilogramm ausgeführtes Öl sind folgende Mengen und Qualitäten Öl einzuführen :

a) 100 kg Jungfernöl der Tarifstelle 15.07 A II des Gemeinsamen Zolltarifs, wenn das ausgeführte Öl unter diese Tarifstelle fällt ;

b) 111 kg Jungfernöl der Tarifstelle 15.07 A II des Gemeinsamen Zolltarifs, wenn das ausgeführte Öl unter die Tarifstelle 15.07 A I a) des Gemeinsamen Zolltarifs fällt ;

c) 149 kg anderes Öl der Tarifstelle 15.07 A II des Gemeinsamen Zolltarifs als Jungfernöl, wenn das ausgeführte Öl unter die Tarifstelle 15.07 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs fällt.

(6) Die Befreiung von der Abschöpfung gilt nicht für die eingeführte Menge des betreffenden Erzeugnisses, die auf Grund der Toleranz die in der Einfuhrlizenz angegebene Menge übersteigt.

**Untertitel II — Ölsaaten : Vorausfestsetzungsbescheinigungen**

*Artikel 9*

Ein am letzten Arbeitstag eines Monats gestellter Antrag auf Erteilung einer Vorausfestsetzungsbescheinigung gilt als am ersten Arbeitstag des folgenden Monats gestellt.

*Artikel 10*

Die in der Bescheinigung angegebene Menge bezieht sich auf ein Erzeugnis der Standardqualität, für die der Richtpreis festgesetzt wurde. In Feld 20 der Bescheinigung ist eine der folgenden Angaben einzutragen :

„Menge, bezogen auf die Standardqualität"

„La quantité se réfère à la qualité type"

„Il quantitativo si riferisce a la qualità typo"

„Hoeveelheid heeft betrekking op de standaardkwaliteit".

Wenn die Qualität des ausgeführten Erzeugnisses von dieser Standardqualität abweicht, wird die auf die Bescheinigung abzuschreibende Menge nach der Berechnungsweise berichtigt, die für die Bestimmung der Erstattung angewandt wird.

*Artikel 11*

(1) Die Bescheinigung gilt vom Tag der Erteilung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 an bis zum Ende des zweiten darauffolgenden Kalendermonats.

(2) Bei der Ausfuhr von

a) Raps- und Rübsensamen nach Algerien,

b) Raps- und Rübsensamen mit einer Keimkraft von mehr als 90 v. H. oder geschwefelten Raps- und Rübsensamen mit weniger als 0,5 v. H. Fremdbesatz in Säcken nach Argentinien, Österreich, Dänemark, Spanien, den Vereinigten Staaten, Großbritannien, Portugal, Schweden und der Schweiz

gilt die Bescheinigung jedoch von dem Tag der Erteilung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 an bis zum Ende des sechsten darauffolgenden Kalendermonats.

(3) In den in Absatz 2 Buchstabe b) genannten Fällen wird die Bescheinigung nur für Mengen bis zu 50 Tonnen erteilt.

(4) In den in Absatz 2 genannten Fällen ist in dem Antrag sowie in der Bescheinigung in Feld 13 die Bezeichnung des Bestimmungslandes oder der Bestimmungsländer einzutragen. Die Bescheinigung verpflichtet zur Ausfuhr nach dem angegebenen Bestimmungsland oder den angegebenen Bestimmungsländern.

*Artikel 12*

(1) Für die in Artikel 11 Absatz 1 genannten Bescheinigungen beträgt die Kaution 3 Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht.

(2) Für die in Artikel 11 Absatz 2 genannten Bescheinigungen beträgt die Kaution 5 Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht.

*Artikel 13*

Wird bei Anwendung von Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung verlängert, so ist die Erstattung anzuwenden, die für den letzten Gültigkeitsmonat der Bescheinigung vor der Verlängerung im voraus festgesetzt worden war.

## TITEL II

## SEKTOR GETREIDE UND REIS : EINFUHR- UND AUSFUHRLIZENZ

*Artikel 14*

Die Verpflichtung zur Einfuhr oder Ausfuhr gilt als erfüllt, wenn die ein- oder ausgeführte Menge um höchstens 7 v. H. unter der in der Lizenz angegebenen Menge liegt.

*Artikel 15*

Bei Anträgen auf Erteilung von Einfuhr- oder Ausfuhrlizenzen für die Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 359/67/EWG, die donnerstags eingereicht werden, werden die in den Artikeln 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 genannten Uhrzeiten 16.00 Uhr durch 13.00 Uhr und 17.30 Uhr durch 14.30 Uhr ersetzt.

Tritt für Reis der Verwaltungsausschuß an einem anderen Tag als am Donnerstag zusammen und hat die Kommission spätestens 1 Woche vorher im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* den Tag dieser Sitzung bekanntgegeben, so sind die Vorschriften des vorstehenden Unterabsatzes für diesen Tag anwendbar.

*Artikel 16*

(1) Wird eine Ausfuhrlizenz für eine durch die Interventionsstellen nach den Artikeln 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 376/70 eröffnete Ausschreibung oder öffentliche Versteigerung beantragt, so wird die Lizenz nur für die Menge erteilt, für die der Antragsteller den Zuschlag erhalten hat. Die der Restmenge entsprechende Kaution wird freigestellt.

In Feld 18 der Lizenz ist eine der folgenden Angaben einzutragen :

„gültig für . . . (Menge in Zahlen und Worten)"

„valable pour . . . (quantité en chiffres et en lettres)"

„valido per . . . (quantitativo in cifre e in lettere)"

„geldig voor . . . (hoeveelheid in cijfers en letters)".

Die Ausfuhrlizenz ist nur bis zur Höhe der in Feld 18 angegebenen Menge gültig.

(2) Absatz 1 findet nur Anwendung, wenn der Antragsteller zugleich mit der Lizenz die Vorausfestsetzung der Erstattung beantragt.

(3) Dieser Artikel ist ebenfalls anwendbar, wenn nach Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 376/70 entschieden wurde, daß ein Angebot nur gültig ist, wenn es einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung für das betreffende Bestimmungsland enthält. In diesem Fall wird das Bestimmungsland in Feld 13 eingetragen und die Lizenz verpflichtet, nach diesem Land auszuführen.

*Artikel 17*

In dem Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz für die Erzeugnisse der Tarifstellen 11.01 E und 11.02

A V dürfen zwei aufeinanderfolgende Tarifstellen innerhalb jeder dieser Stellen angegeben werden. In dem Antrag für die Erzeugnisse der Tarifstelle 23.07 B I mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 50 Gewichtshundertteilen dürfen zwei Tarifstellen wie folgt angegeben werden :

23.07 B I a) 1 und 23.07 B I b) 1
oder 23.07 B I a) 2 und 23.07 B I b) 2
oder 23.07 B I b) 1 und 23.07 B I c) 1
oder 23.07 B I b) 2 und 23.07 B I c) 2.

Die beiden in dem Antrag angegebenen Tarifstellen werden in die Ausfuhrlizenz eingetragen.

*Artikel 18*

Wird die Sonderregelung des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 540/70 in Anspruch genommen, so ist in dem Einfuhrlizenzantrag in Feld 14 und in der Lizenz in den Feldern 14 und 20 eine der folgenden Angaben einzutragen :

„A.A.S.M./Ü.L.G."
„E.A.M.A./P.T.O.M."
„S.A.M.A./P.T.O.M."
„G.A.S.M./L.G.O.".

Wird mit dem Einfuhrlizenzantrag zugleich die Anwendung der Abschöpfung gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 540/70 beantragt, so ist in der Lizenz in Feld 20 eine der folgenden Angaben einzutragen :

„Abschöpfung beantragt gemäß Artikel 3 Absatz 2 VO 540/70"

„Prélèvement demandé conformément à l'article 3 par. 2 R. 540/70"

„Prelievo richiesto in conformità dell'articolo 3 par. 2 R. 540/70"

„Heffing verzocht overeenkomstig artikel 3, lid 2, Verord. 540/70".

In den in den vorstehenden Absätzen genannten Fällen verpflichtet die Lizenz, das darin angegebene Erzeugnis mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten einzuführen.

*Artikel 19*

Die Ausfuhrlizenz, die für die im Rahmen des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens durchzuführenden Ausfuhren erteilt wird, muß in Feld 12 eine der folgenden Angaben

„Nahrungsmittelhilfe"
„aide alimentaire"
„aiuto alimentaire"
„voedselhulp"

sowie in Feld 13 die Angabe des Bestimmungslandes enthalten. Diese Lizenz gilt nur für eine Ausfuhr im Rahmen dieses Übereinkommens.

*Artikel 20*

(1) Die Einfuhrlizenz für die in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse gilt vom Tag der Erteilung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) 1373/70 an bis zum Ende des dritten darauffolgenden Kalendermonats.

(2) Die Einfuhrlizenz für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse gilt vom Tag der Erteilung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 an bis zum Ende des dritten darauffolgenden Kalendermonats.

(3) Die Einfuhrlizenz für die in Artikel 1 Buchstaben c) und d) der Verordnung Nr. 120/67/EWG und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse gilt vom Tag der Erteilung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 an bis zum Ende des vierten darauffolgenden Kalendermonats.

*Artikel 21*

(1) Die Ausfuhrlizenz für die in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse gilt vom Tag der Erteilung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 an bis zum Ende des sechsten darauffolgenden Kalendermonats.

(2) Die Ausfuhrlizenz für die in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse gilt vom Tag der Erteilung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 an bis zum Ende des achten darauffolgenden Kalendermonats.

(3) Die Ausfuhrlizenz für die in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse, mit Ausnahme von Malz sowie von Mehl, Grütze und Grieß von Mais, gilt vom Tag der Erteilung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 an bis zum Ende des sechsten darauffolgenden Kalendermonats.

(4) Die Ausfuhrlizenz für Malz (Tarifnummer 11.07 des Gemeinsamen Zolltarifs) gilt vom Tag der Erteilung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Ver-

ordnung (EWG) Nr. 1373/70 an bis zum Ende des elften darauffolgenden Kalendermonats.

(5) Die Ausfuhrlizenz für Maismehl (Tarifstelle 11.01 E des Gemeinsamen Zolltarifs) und für Grütze und Grieß von Mais (Tarifstelle 11.02 A V des Gemeinsamen Zolltarifs) gilt vom Tag der Erteilung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 an bis zum Ende des zweiten darauffolgenden Kalendermonats.

*Artikel 22*

(1) Die Ausfuhrlizenz für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse gilt vom Tag der Erteilung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 an bis zum Ende des fünften darauffolgenden Kalendermonats.

(2) Die Ausfuhrlizenz für das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannte Erzeugnis gilt vom Tag der Erteilung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 an bis zum Ende des zweiten darauffolgenden Kalendermonats.

(3) Die Ausfuhrlizenz für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse gilt vom Tag der Erteilung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 an bis zum Ende des dritten darauffolgenden Kalendermonats.

*Artikel 23*

Bei Ausfuhren auf Grund einer in einem einführenden Drittland eröffneten Ausschreibung gilt die Ausfuhrlizenz für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais, Reis, Weizenmehl und Roggenmehl vom Tag der Erteilung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 an bis zu dem Tag, zu dem die Verpflichtungen aus der Erteilung des Zuschlags erfüllt sein müssen.

Die Gültigkeitsdauer dieser Lizenz darf jedoch 12 Kalendermonate, beginnend mit dem ersten Monat nach der Erteilung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70, nicht überschreiten.

*Artikel 24*

(1) In besonderen Fällen kann die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais, Reis, Weizenmehl und Roggenmehl die in den Artikeln 21, 22 oder 23 bezeichnete Gültigkeitsdauer überschreiten, wenn der Antragsteller die Möglichkeit sieht, einen längerfristigen Vertrag abzuschließen.

(2) In diesem Fall ist bei der zuständigen Stelle eine Ausfuhrlizenz zu beantragen mit Vorausfestsetzung der am Tage der Antragstellung für das vorgesehene Bestimmungsland geltenden Erstattung, unter Angabe der Mindest- und Höchstmenge, die der Antragsteller auszuführen beabsichtigt, und der für die Abwicklung der Ausfuhr erforderlichen Mindest- und Höchstfrist. Gleichzeitig mit diesem Antrag ist eine besondere Kaution zu stellen, die auf der Grundlage der Höchstmenge berechnet wird und für die die Bestimmungen des Artikels 25 Absatz 1 dieser Verordnung und des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 gelten.

(3) Der Mitgliedstaat, bei dessen zuständiger Stelle dieser Antrag gestellt wurde, befaßt die Kommission, die insbesondere unter Berücksichtigung von Menge und wirtschaftlicher Bedeutung der geplanten Ausfuhr nach dem Verfahren der Artikel 26 der Verordnungen Nr. 120/67/EWG und Nr. 359/67/EWG entscheidet und im Falle der Annahme u. a. eine Frist setzt, innerhalb der der Antragsteller der zuständigen Stelle den Vertrag vorzulegen hat. Die zuständige Stelle teilt die Entscheidung dem Antragsteller mit.

(4) Entspricht die für die Lizenz festgesetzte Gültigkeitsdauer der beantragten Gültigkeitsdauer, so legt der Antragsteller der zuständigen Stelle innerhalb der gemäß Absatz 3 festgesetzten Frist ein unterschriebenes Exemplar sowie eine Abschrift des Vertrages vor. In diesem Vertrag sind mindestens die vereinbarte Menge, die zwischen der angegebenen Mindest- und Höchstmenge liegen muß, das Bestimmungsland, die für die Durchführung der Ausfuhr vorgeschriebene Frist, die zwischen der angegebenen Mindest- und Höchstfrist liegen muß, der für die Dauer des Vertrages festgesetzte Preis sowie die Zahlungsbedingungen anzugeben. Die Lizenz wird daraufhin, nach Umwandlung der besonderen Kaution in eine in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung Nr. 120/67/EWG oder in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung Nr. 359/67/EWG vorgesehene Kaution, erteilt. In diesem Falle wird das Bestimmungsland in Feld 13 eingetragen und die Lizenz verpflichtet, nach diesem Land auszuführen.

(5) Konnte der Antragsteller einen solchen Vertrag nicht abschließen, so unterrichtet er hiervon die zuständige Stelle innerhalb der für die Vorlage des Vertrages vorgesehenen Frist ; die Lizenz wird nicht erteilt und die besondere Kaution wird unverzüglich freigestellt.

(6) Richtet sich der Antragsteller — außer im Fall höherer Gewalt — nicht nach den Bestimmungen der Absätze 4 und 5, so wird die Lizenz nicht erteilt und die besondere Kaution verfällt.

(7) Entspricht die festgesetzte nicht der beantragten Gültigkeitsdauer, ist sie aber länger als die in den Artikeln 21, 22 oder 23 vorgesehene Gültigkeitsdauer, so sind die Bestimmungen der Absätze 4, 5 und 6 anwendbar. Der Antragsteller kann jedoch seinen Antrag auf Erteilung einer Lizenz innerhalb der für die Vorlage des Vertrages vorgesehenen Frist zurückziehen ; in diesem Fall wird die besondere Kaution unverzüglich freigestellt.

(8) Wird der Antrag auf Festsetzung einer längeren als in den Artikeln 21, 22 oder 23 vorgesehenen Gültigkeitsdauer abgelehnt, so wird die Lizenz nicht erteilt. Der Antragsteller kann jedoch binnen 15 Tagen nach Mitteilung der Ablehnung verlangen, daß der ursprüngliche Lizenzantrag als ein Antrag auf Erteilung einer Lizenz mit normaler Gültigkeitsdauer mit der Maßgabe angesehen wird, daß die Laufzeit dieser Lizenz mit dem Tage der ursprünglichen Antragstellung beginnt ; in diesem Fall gibt der Antragsteller die Menge an, die er auszuführen wünscht, wobei diese Menge zwischen der ursprünglich angegebenen Mindest- und Höchstmenge liegen muß. Die Lizenz wird daraufhin erteilt, nachdem die besondere Kaution in eine in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung Nr. 120/67/EWG oder in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung Nr. 359/67/EWG vorgesehene Kaution umgewandelt worden ist. Das im ursprünglichen Antrag angegebene Bestimmungsland wird in Feld 13 eingetragen und die Lizenz verpflichtet, nach diesem Land auszuführen.

Im Falle der Ablehnung einer Lizenz mit längerer Gültigkeitsdauer wird die besondere Kaution unverzüglich freigestellt, wenn der Antragsteller der zuständigen Stelle gegenüber auf die Erteilung einer Lizenz mit normaler Gültigkeitsdauer verzichtet hat ; sie wird nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen freigestellt, wenn der Antragsteller während dieser Frist die Erteilung einer Lizenz mit normaler Gültigkeitsdauer nicht beantragt hat.

(9) Bei der Umwandlung der besonderen Kaution in eine in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung Nr. 120/67/EWG oder in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung Nr. 359/67/EWG vorgesehene Kaution wird der Kautionsbetrag nach der im Vertrag vereinbarten oder, im Falle der Anwendung von Absatz 8 zweiter Satz, der in der Lizenz angegebenen Menge berichtigt und der Differenzbetrag unverzüglich freigestellt.

*Artikel 25*

(1) Die Kaution für Lizenzen für die in Artikel 1 der Verordnung Nr. 120/67/EWG und in Artikel 1 der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse beträgt :

a) 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne bei Einfuhr- oder Ausfuhrlizenzen, in denen die Abschöpfung oder Erstattung nicht im voraus festgesetzt wird ;

b) 3 Rechnungseinheiten je Tonne bei Einfuhrlizenzen und 5 Rechnungseinheiten je Tonne bei Ausfuhrlizenzen, in denen die Abschöpfung oder Erstattung im voraus festgesetzt wird.

(2) Für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen werden die in Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 genannten Sätze von 95 v. H. durch 93 v. H. und von 5 v. H. durch 7 v. H. ersetzt.

(3) Im Falle der Anwendung von Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 werden bei der Berechnung der verfallenden Kaution oder des verfallenden Teils der Kaution folgende Beträge zugrunde gelegt :

a) bei Einfuhr- oder Ausfuhrlizenzen, für die die Abschöpfung oder Erstattung nicht im voraus festgesetzt worden ist, der nach Absatz 1 Buchstabe a) festgesetzte Betrag ;

b) bei Einfuhrlizenzen, für die die Abschöpfung im voraus festgesetzt worden ist, der nach Absatz 1 Buchstabe b) festgesetzte Betrag ;

c) bei Ausfuhrlizenzen, für die die Erstattung im voraus festgesetzt worden ist, 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne, gegebenenfalls zuzüglich eines Zusatzbetrags in Höhe des Unterschieds zwischen

— der am letzten Gültigkeitstag der Ausfuhrlizenz anwendbaren Erstattung und

— der im voraus festgesetzten und für den letzten Tag der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz anwendbaren Erstattung, wenn der letztgenannte Betrag niedriger ist als der erstgenannte.

Verpflichtet die Lizenz nach einem bestimmten Land auszuführen, so ist für die Berechnung der für verfallen zu erklärenden Kaution die für dieses Land gültige Erstattung zugrunde zu legen ; in allen anderen Fällen wird die Erstattung „andere Drittländer" herangezogen.

*Artikel 26*

Wird die Gültigkeitsdauer der Lizenz verlängert und ist die Abschöpfung oder Erstattung im voraus festgesetzt worden, so sind die Prämie oder der Berichtigungssatz anzuwenden, die am Tage des Eingangs des Antrags auf Erteilung einer Lizenz für eine im letzten Gültigkeitsmonat der Lizenz durchzuführende Einfuhr beziehungsweise Ausfuhr galten.

## TITEL III

## EIER : VORAUSFESTSETZUNGSBESCHEINIGUNG

*Artikel 27*

In dem Vorausfestsetzungsbetrag und in der Vorausfestsetzungsbescheinigung ist in Feld 13 die Angabe des oder der Bestimmungsländer einzutragen. Die Bescheinigung verpflichtet zur Ausfuhr nach diesem Land oder diesen Ländern.

*Artikel 28*

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 gilt die Vorausfestsetzungsbescheinigung vom Tag ihrer Erteilung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 an bis zum Ende des sechsten darauffolgenden Kalendermonats.

(2) Bei Ausfuhren auf Grund einer in einem einführenden Drittland eröffneten Ausschreibung gilt die Vorausfestsetzungsbescheinigung vom Tag ihrer Erteilung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 an bis zu dem Tag, zu dem die Verpflichtungen aus dem Zuschlag bei dieser Ausschreibung erfüllt sein müssen.

Die Gültigkeitsdauer der Lizenz darf jedoch zwölf Kalendermonate, beginnend mit dem ersten Kalendermonat nach der Erteilung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70, nicht überschreiten.

*Artikel 29*

Die Kaution wird wie folgt festgesetzt :

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Kaution in RE/100 kg Eigengewicht |
|---|---|---|
| 04.05 | Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert : | |
| | B. Eier ohne Schale und Eigelb : | |
| | I. genießbar : | |
| | a) Eier ohne Schale : | |
| | 1. getrocknet | 5,00 |
| | 2. andere | 1,50 |
| | b) Eigelb : | |
| | 1. flüssig | 2,50 |
| | 2. gefroren | 2,70 |
| | 3. getrocknet | 5,00 |

## TITEL IV

## ZUCKER : EINFUHR- UND AUSFUHRLIZENZEN

*Artikel 30*

(1) Bei Vorausfestsetzung der Erstattung im Rahmen eines in der Gemeinschaft eröffneten Ausschreibungsverfahrens muß der Antrag auf Erteilung der Ausfuhrlizenz bei der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats gestellt werden, in dem die Zuschlagserklärung auf Grund der Ausschreibung erteilt worden ist.

(2) In dem Antrag auf Erteilung der Ausfuhrlizenz und in der Lizenz ist in Feld 12 eine der nachstehenden Angaben einzutragen :

a) „Ausschreibung Verordnung Nr. . . . (ABl. Nr. . . ., vom . . .)"
„Ablauf der Angebotsfrist am . . ."

b) „règlement d'adjudication n° . . . (JO n° . . . ; du . . .)"
„délai de présentation des offres expirant le . . ."

c) „regolamento di gara n. . . . (GU n. . . . del . . .)"
„il termine di presentazione delle offerte scade il . . ."

d) „verordening m.b.t. inschrijving nr. . . . (PB nr. . . . van . . .)

„indieningstermijn aanbiedingen eindigt op . . . ."

(3) Die Ausfuhrlizenz wird für die Menge erteilt, die in der Zuschlagserklärung der betreffenden Ausschreibung angegeben ist. Sie enthält in Feld 18 die Angabe des Erstattungsbetrags, der in der Zuschlagserklärung auf Grund der Ausschreibung enthalten ist, in der Währung des Mitgliedstaats, der die Lizenz erteilt.

(4) Im Falle der Anwendung dieses Artikels können die Bestimmungen des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 nicht in Anspruch genommen werden.

*Artikel 31*

Für nicht denaturierten Weiß- oder Rohzucker, der über die Höchstmenge hinaus erzeugt worden ist und gemäß Artikel 25 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG ausgeführt werden soll, ist in dem Antrag auf Erteilung der Lizenz und in der Lizenz in Feld 12 eine der folgenden Angaben einzutragen :

„gemäß Artikel 25 der VO Nr. 1009/67/EWG auszuführen"

„à exporter en vertu de l'article 25 du R. nº 1009/67/CEE"

„da esportare in virtù dell'articolo 25 del reg. n. 1009/67/CEE"

„uit te voeren krachtens artikel 25 van Verord. nr. 1009/67/EEG".

In Feld 18 der Lizenz ist eine der folgenden Angaben einzutragen :

„ohne Erstattung auszuführen"

„à exporter sans restitution"

„da esportare senza restituzione"

„uit te voeren zonder restitutie".

*Artikel 32*

(1) Die Einfuhrlizenzen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und d) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Erzeugnisse gilt vom Tag der Erteilung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 an 60 Tage.

(2) Die Einfuhrlizenz für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Erzeugnisse gilt vom Tag der Erteilung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 an bis zum Ende des dritten darauffolgenden Kalendermonats.

(3) Sofern in den Ausschreibungsbedingungen nichts anderes bestimmt worden ist, gilt die Ausfuhrlizenz für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Erzeugnisse vom Tag ihrer Erteilung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 an bis zum Ende des dritten darauffolgenden Kalendermonats.

*Artikel 33*

(1) Die Kaution für die Lizenzen für die in Artikel 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Erzeugnisse beträgt je 100 kg Eigengewicht :

a) bei Einfuhr- oder Ausfuhrlizenzen ohne Vorausfestsetzung der Abschöpfung oder der Erstattung :

— 0,20 Rechnungseinheiten für die Erzeugnisse der Tarifnummer 17.01,

— 0,02 Rechnungseinheiten für die Erzeugnisse der Tarifnummern 12.04 und 17.03,

— 0,20 Rechnungseinheiten für die Erzeugnisse der Tarifnummern 17.02 und 17.05 ;

b) bei Einfuhrlizenzen mit Vorausfestsetzung der Abschöpfung :

— 2,50 Rechnungseinheiten für die Erzeugnisse der Tarifnummer 17.01,

— 0,60 Rechnungseinheiten für die Erzeugnisse der Tarifnummer 17.03, wenn die Abschöpfung nicht gleich Null ist,

— 0,12 Rechnungseinheiten für die Erzeugnisse der Tarifnummer 17.03, wenn die Abschöpfung gleich Null ist ;

c) bei Ausfuhrlizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung :

— 3,00 Rechnungseinheiten für die Erzeugnisse der Tarifnummer 17.01,

— 0,60 Rechnungseinheiten für die Erzeugnisse der Tarifnummer 17.03,

— 0,20 Rechnungseinheiten für die Erzeugnisse der Tarifnummern 17.02 und 17.05.

(2) Wird Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 angewandt, so sind bei der Berechnung der verfallenden Kaution folgende Beträge zu berücksichtigen :

a) bei Einfuhr- oder Ausfuhrlizenzen ohne Vorausfestsetzung der Abschöpfung oder der Erstattung der in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Betrag ;

b) bei Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse der Tarifnummern 17.01 und 17.03 mit Vorausfestsetzung

der Abschöpfung der in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Betrag, erhöht um den Unterschiedsbetrag zwischen der im voraus festgesetzten, gegebenenfalls um die Prämie erhöhten Abschöpfung und der für den letzten Gültigkeitstag der Einfuhrlizenzen anwendbaren, gegebenenfalls um die Prämie erhöhten Abschöpfung, wenn diese niedriger ist als die erstgenannte Abschöpfung.

Für die Erzeugnisse der Tarifnummer 17.03 ist der Betrag jedoch mindestens gleich 0,12 Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht ;

c) bei Ausfuhrlizenzen für die Erzeugnisse der Tarifnummern 17.01 und 17.03 mit Vorausfestsetzung der Erstattung der in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Betrag, erhöht um den Unterschiedsbetrag zwischen

— für Rohzucker : dem an der Londoner Börse am Tag der Lizenzerteilung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 notierten spot-Preis und dem an der Londoner Börse am letzten Gültigkeitstag der Ausfuhrlizenz notierten spot-Preis, sofern dieser niedriger ist als der erstgenannte Preis ;

— für Weißzucker : dem an der Pariser Börse am Tag der Lizenzerteilung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 notierten spot-Preis und dem an der Pariser Börse am letzten Gültigkeitstag der Ausfuhrlizenz notierten spot-Preis, sofern dieser niedriger ist als der erstgenannte Preis ;

— für Melasse : der am Tag der Lizenzerteilung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 anwendbaren Erstattung und der am letzten Gültigkeitstag der Ausfuhrlizenz anwendbaren Erstattung, sofern diese höher ist als die erstgenannte Erstattung ;

d) bei Ausfuhrlizenzen für die in Artikel 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Erzeugnisse der Tarifnummern 17.02 und 17.05 mit Vorausfestsetzung der Erstattung : der in Absatz 1 Buchstabe c) dritter Gedankenstrich genannte Betrag.

## TITEL V

## SEKTOR MILCH UND MILCHERZEUGNISSE :

## EINFUHR- UND AUSFUHRLIZENZEN

### *Artikel 34*

Für jede Ausfuhr aus der Gemeinschaft von in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnissen, für die eine Erstattung im voraus festgelegt worden ist, ist die Vorlage einer Ausfuhrlizenz erforderlich.

### *Artikel 35*

(1) Die Einfuhrlizenz gilt vom Tag der Erteilung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 an bis zum Ende des zweiten darauffolgenden Kalendermonats.

(2) Die Ausfuhrlizenz gilt vom Tag der Erteilung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 an bis zum Ende

a) des zweiten darauffolgenden Kalendermonats

— für die Erzeugnisse der Tarifstellen 04.02 A II b) 1 und 04.02 B I b) 2 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs,

— für die Erzeugnisse der Tarifnummer 04.03 des Gemeinsamen Zolltarifs mit einem Fettgehalt von 99,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Inhalt von mehr als 5 kg oder in anderen unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 1 kg ;

b) des fünften darauffolgenden Kalendermonats für die anderen in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse.

In Sonderfällen kann jedoch eine besondere Gültigkeitsdauer vorgesehen werden.

(3) Bei einer Ausfuhr auf Grund einer in einem einführenden Drittland eröffneten Ausschreibung gilt die Ausfuhrlizenz vom Tag der Erteilung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 an bis zu dem Tag, zu dem die Verpflichtungen aus dem Zuschlag bei dieser Ausschreibung erfüllt sein müssen. Die Gültigkeitsdauer dieser Lizenz darf jedoch achtzehn Kalendermonate, beginnend mit dem ersten Kalendermonat nach der Erteilung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70, nicht überschreiten.

### *Artikel 36*

(1) Ist in den Ausschreibungsbedingungen von Streitkräften, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stationiert sind, aber nicht dessen Flagge führen, die zu liefernde Menge Milch oder Milch-

erzeugnisse nur annähernd bestimmt und kann die tatsächlich zu liefernde Menge erst am Ende des in der Ausschreibung vorgesehenen Lieferzeitraums bestimmt werden, so wird die Lizenz für die in den Ausschreibungsbedingungen annähernd bestimmte Menge — im folgenden „Richtmenge" genannt — erteilt. In diesem Fall wird in Feld 12 des Antrags auf Erteilung der Lizenz und der Lizenz eine der nachstehenden Angaben eingetragen :

„Richtmenge"

„quantité indicative"

„quantità indicativa"

„geschatte hoeveelheid".

Die Lizenz kann nur bis zu dieser Menge ausgenutzt werden.

Die Ausfuhrverpflichtung ist erfüllt, wenn die durch die ausschreibende Stelle festgesetzte tatsächlich zu liefernde Menge — im folgenden endgültige Menge genannt — ausgeführt worden ist. Der Stelle, die die Lizenzen ausgestellt hat, sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

(2) In dem Lizenzantrag und in der Lizenz ist in Feld 13 der Empfänger einzutragen. Dei Lizenz verpflichtet zur Ausfuhr an diesen Empfänger.

(3) Erweist sich, daß die auszuführende Menge über der Richtmenge liegt, so werden auf Antrag von der Stelle, die die ursprüngliche Lizenz ausgestellt hat, eine oder mehrere Zusatzlizenzen erteilt.

Die Zusatzlizenz enthält dieselben Angaben wie die ursprüngliche Lizenz, mit Ausnahme derjenigen bezüglich der Menge und des Erteilungstages.

Außerdem wird in Feld 2 eine der nachstehenden Angaben eingetragen :

„Zusatzlizenz"

„certificat complémentaire"

„titolo complementare"

„aanvullend certificaat".

(4) Liegt die endgültige Menge unter der in der ursprünglichen Lizenz und gegebenenfalls in der oder den Zusatzlizenzen genannten Richtmenge, so wird die der Restmenge entsprechende Kaution freigestellt.

(5) Auf die in diesem Artikel genannten Lizenzen ist Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 nicht anwendbar.

*Artikel 37*

(1) Die Kaution für Einfuhrlizenzen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse beträgt 0,50 Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht.

(2) Die Kaution für Ausfuhrlizenzen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse beträgt je 100 kg Eigengewicht :

— 3,00 Rechnungseinheiten für die Erzeugnisse der Tarifnummer 04.03 des Gemeinsamen Zolltarifs ;

— 1,00 Rechnungseinheiten für die übrigen Erzeugnisse.

## TITEL VI

## SEKTOR RINDFLEISCH : EINFUHRLIZENZEN

*Artikel 38*

Die Einfuhrlizenz gilt 90 Tage vom Tag der Erteilung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 an. Eine Einfuhrlizenz, die zur Inanspruchnahme der besonderen Einfuhrregelung nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b) bb) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 berechtigt, gilt jedoch 90 Tage vom Tag der tatsächlichen Erteilung an.

*Artikel 39*

Die Kaution für die Lizenzen beträgt 10,00 Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht.

*Artikel 40*

Die Vergünstigung der besonderen Einfuhrregelung im Sinne des Artikels 14 Absatz 3 Buchstabe b) bb) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird nur auf Vorlage einer Lizenz gewährt, die gemäß den folgenden Vorschriften ausgestellt wurde.

*Artikel 41*

(1) In dem Lizenzantrag und in der Lizenz ist in Feld 12 einer der folgenden Vermerke einzutragen:

„Zur Verarbeitung bestimmtes Fleisch

Regelung bb) . . . ."

„Viandes destinées à la transformation
régime bb) . . . ."

„carni destinate alla trasformazione
regime bb) . . . ."

„Vlees bestemd voor verwerking
bb) regeling . . . ."

(2) In Feld 20 der Lizenz ist einer der folgenden Vermerke einzutragen:

„Aussetzung der Abschöpfung in Höhe von . . . . v. H. für . . . . (Menge in Zahlen und Worten) kg"

„Suspension du prélèvement à concurrence de . . . . % pour . . . . (quantité en chiffres et lettres) kg"

„sospensione del prelievo fino al . . . . % per . . . . (quantità in cifre e lettere) kg"

„schorsing van de heffing ten belope van . . . . % voor . . . . (hoeveelheid in cijfers en letters) kg".

Der Vomhundertsatz entspricht dem am ersten Tag eines jeden Quartals geltenden Vomhundertsatz. Die Lizenz gilt nur bis zur Höhe der in Feld 20 eingetragenen Menge.

*Artikel 42*

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Lizenz kann nur in den ersten 10 Tagen eines jeden Quartals gestellt werden.

Er ist nur zulässig, soweit die Sonderregelung an dem für die tatsächliche Erteilung der Lizenz bestimmten Tag anwendbar ist.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission am 11. Tag eines jeden Quartals von 16.00 Uhr fernschriftlich die Gesamtmenge mit, die Gegenstand der in Absatz 1 genannten und während des in Absatz 1 Unterabsatz 1 bezeichneten Zeitraums gestellten Anträge ist.

Ist dieser Tag in dem betreffenden Mitgliedstaat kein Arbeitstag, so erfolgt diese Mitteilung am ersten darauffolgenden Arbeitstag vor 16.00 Uhr.

(3) Die Lizenz wird am 21. Tag des ersten Monats eines jeden Quartals tatsächlich erteilt.

Ist dieser Tag jedoch in dem Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wurde, kein Arbeitstag, so wird die Lizenz am ersten darauffolgenden Arbeitstag tatsächlich erteilt.

(4) Die Lizenzen können gegebenenfalls nur für einen Vomhundertsatz der jeweils beantragten Menge ausgestellt werden. Dieser Vomhundertsatz ist für alle eingereichten Anträge gleich.

Es kann jedoch entschieden werden, daß dieser Vomhundertsatz nur für die eingereichten Anträge, die eine zu bestimmende Tonnenzahl überschreiten, und für die diese Tonnenzahl überschreitenden Mengen anwendbar ist. In diesem Fall gilt der Vomhundertsatz nicht für die Mengen, die dieser Tonnenzahl entsprechen oder unter dieser Tonnenzahl liegen. Reicht ein Antragsteller während des in Absatz 1 genannten Zeitraums mehrere Anträge ein, so gelten sie als ein einziger Antrag, auch wenn sie Erzeugnisse betreffen, die zu verschiedenen Tarifstellen gehören.

(5) Die Kaution wird unverzüglich freigestellt

a) für Anträge, die nach Absatz 1 Unterabsatz 2 nicht zulässig sind.

b) bei Anwendung des Absatzes 4 im Verhältnis zu der Menge, für die einem Antrag nicht stattgegeben wurde.

*Artikel 43*

Liegt die Gesamtmenge, für die in dem in Artikel 42 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Zeitraum Anträge gestellt worden sind, unter der Menge, die aus der in Artikel 14 Absatz 2 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Vierteljahresbilanz hervorgeht, so kann beschlossen werden, daß während eines oder mehrerer bestimmter Zeiträume innerhalb des betreffenden Vierteljahres erneut Anträge gestellt werden können. In diesem Fall werden die Zeitpunkte für die Übermittlung der Anträge durch die Mitgliedstaaten und für die tatsächliche Erteilung der Lizenzen neu festgesetzt.

## TITEL VII

## VERARBEITUNGSERZEUGNISSE AUS OBST UND GEMÜSE:

## VORAUSFESTSETZUNGSBESCHEINIGUNG

*Artikel 44*

Die Mitgliedstaaten wenden auf Antrag die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 vorgesehene Regelung der Vorausfestsetzung der Abschöpfungen und Erstattungen an.

*Artikel 45*

Die Vorausfestsetzungsbescheinigung gilt vom Tag der Erteilung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 an bis zum Ende des fünfen darauffolgenden Kalendermonats.

*Artikel 46*

Bei der Einfuhr eines Erzeugnisses, für das in einem Mitgliedstaat mengenmäßige Beschränkungen gelten, ist die Bescheinigung in diesem Mitgliedstaat nur anwendbar, wenn eine gültige einzelstaatliche Einfuhrgenehmigung vorgewiesen werden kann.

*Artikel 47*

(1) Bei den Erzeugnissen der Tarifnummer 20.07 wird für die Verwendung der Bescheinigung eine Toleranz von 0,03 gegenüber der für die Tarifierung maßgebenden Dichte der Erzeugnisse zugestanden.

In der Bescheinigung für die Einfuhr ist in Feld 20, für die Ausfuhr in Feld 18, eine der folgenden Angaben einzutragen :

„Toleranzdichte 0,03"

„tolérance densité 0,03"

„tolleranza densità 0,03"

„dichtheidstolerantie 0,03".

(2) Im Falle der Ausfuhr ist in der Lizenz in Feld 12 die Angabe des oder der Grunderzeugnisse (Zucker, Glukose oder Glukosesirup), für die die Erstattung im voraus festgesetzt wird, einzutragen.

*Artikel 48*

Die Kaution wird je Erzeugnis in der folgenden Tabelle festgesetzt :

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Kaution in RE/100 kg Eigengewicht |
|---|---|---|
| ex 13.03 B | Pektin | 0,15 |
| ex 20.01 | Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet und haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf, mit Zusatz von Zucker | 0,15 |
| ex 20.02 | Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Zucker | 0,15 |
| 20.03 | Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker | 0,60 |
| 20.04 | Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert) | 1,50 |
| ex 20.05 | Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmus, durch Kochen hergestellt, mit Zusatz von Zucker : | |
| | 1. Maronenmark und Maronenpaste | 1,50 |
| | 2. andere : | |
| | — mit einem Gehalt an Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen | 1,50 |
| | — andere | 0,25 |
| ex 20.06 | Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Zucker | 0,25 |
| ex 20.07 | Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker : | |
| | — mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen | 1,50 |
| | — andere | 0,25 |

TITEL VIII

**WEIN : EINFUHRLIZENZEN**

*Artikel 49*

(1) In dem Lizenzantrag und der Lizenz sind in Feld 7 folgende zusätzliche Angaben einzutragen :

a) die Farbe des Weines oder Mostes ;

b) bei Riesling oder Sylvaner die Bezeichnung der Rebenart.

(2) Wird eine Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs nach dem Alkoholgehalt des Erzeugnisses bestimmt, so wird für die Verwendung der Lizenz eine Toleranz von 0,4° gegenüber der für die Tarifierung maßgebenden Spezifizierung zugestanden. In Feld 20 der Lizenz ist eine der folgenden Angaben einzutragen :

„Toleranz 0,4°"

„tolérance de 0,4 degré"

„tolleranza di 0,4 gradi"

„tolerantie van 0,4 graad".

*Artikel 50*

Die Einfuhrlizenz gilt vom Tag der Erteilung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 an bis zum Ende des dritten darauffolgenden Kalendermonats.

*Artikel 51*

Die Kaution wird je Erzeugnis in der folgenden Tabelle festgesetzt :

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Kaution je Volumen oder Eigengewicht |
|---|---|---|
| 08.04 A II | Frische Weintrauben, andere als Tafeltrauben | 1,50 RE/100 kg |
| 22.04 | Traubenmost, teilweise vergoren, auch ohne Alkohol stumm gemacht | 2,00 RE/hl |
| zusätzliche Vorschrift 4 a) zu Kap. 22 | Brennwein | 2,50 RE/hl |
| zusätzliche Vorschrift 4 b) zu Kap. 22 | Likörwein | 7,50 RE/hl |
| 22.05 A | Schaumwein | 6,00 RE/hl |
| 22.05 B | Wein in Flaschen mit Schaumweinkorken, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind, sowie Wein in anderen Umschließungen, mit einem Druck von mindestens 1 atü und weniger als 3 atü, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C | 6,00 RE/hl |
| 22.05 C | Andere Weine : | |
| | I. mit einem Gehalt an vorhandenem Alkohol von 13° oder weniger | 2,00 RE/hl |
| | II. mit einem Gehalt an vorhandenem Alkohol von mehr als 13°, jedoch höchstens 15° | 2,50 RE/hl |
| | III. mit einem Gehalt an vorhandenem Alkohol von mehr als 15°, jedoch höchstens 18° | 3,00 RE/hl |
| | IV. mit einem Gehalt an vorhandenem Alkohol von mehr als 18°, jedoch höchstens 22° | 3,50 RE/hl |
| | V. mit einem Gehalt an vorhandenem Alkohol von mehr als 22° | 4,00 RE/hl |
| 22.07 A | Tresterwein | 1,00 RE/hl |
| 22.10 A | Speiseessig aus Wein | 2,00 RE/hl |
| 23.05 A | Weintrub | 1,00 RE/hl |
| 23.05 B | Weinstein, roh | 0,10 RE/100 kg |
| 23.06 A I | Traubentrester | 1,00 RE/100 kg |

*Artikel 52*

Die Kaution wird nicht erhoben, wenn die Einfuhrlizenz für eine Menge von einem Hektoliter oder weniger oder von hundert Kilogramm oder weniger beantragt wird.

## TITEL IX

## LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE, DIE IN FORM VON NICHT IN ANHANG II DES VERTRAGES FALLENDEN WAREN AUSGEFÜHRT WERDEN: VORAUSFESTSETZUNGSBESCHEINIGUNGEN

### *Artikel 53*

Die Vorausfestsetzungsbescheinigung wird je Grunderzeugnis beantragt und erteilt. Sie muß die Bezeichnung der Ware enthalten, in deren Form das Grunderzeugnis ausgeführt wird. In derselben Bescheinigung dürfen nur Waren aufgeführt sein, für deren Ausfuhr eine Erstattung für das verwendete Grunderzeugnis nach Maßgabe des gleichen Erstattungssatzes gewährt wird.

### *Artikel 54*

In dem Antrag auf Erteilung der Vorausfestsetzungsbescheinigung und in der Bescheinigung sind einzutragen :

a) in Feld 12 die Bezeichnung der auszuführenden Ware oder der auszuführenden Waren und die Angabe der betreffenden Tarifnummern oder Tarifstellen entsprechend den Anhängen B oder C der Verordnung (EWG) Nr. 204/69. Ist der Erstattungssatz jedoch für das Grunderzeugnis, für das die Bescheinigung ausgestellt wird, nach der Tarifstelle oder auf Grund besonderer Merkmale der auszuführenden Ware differenziert, so muß die Bescheinigung die genaue Bezeichnung dieser Ware mit Angabe der betreffenden Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs enthalten ;

b) in Feld 6 die Angabe der Art und in den Feldern 10 und 11 die Angabe der Menge, wie sie sich aus der Anwendung des Artikels 1 Absatz 2 und des Artikels 3 Absätze 1 bis 3 der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 ergeben, ausgedrückt im Eigengewicht des in Anhang A derselben Verordnung genannten Grunderzeugnisses, für das die Erstattung im voraus festgesetzt werden soll ; in den Feldern 7 und 8 jeweils die Bezeichnung nach dem Schema des Gemeinsamen Zolltarifs unter Angabe der Tarifnummer des Grunderzeugnisses, für welches die Bescheinigung erteilt wird.

### *Artikel 55*

Die Lizenz gilt vom Tag der Erteilung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 an bis zum Ende des fünften darauffolgenden Kalendermonats.

Bei

a) in Form von Bier (Tarifnummer 22.03 des Gemeinsamen Zolltarifs) ausgeführter Gerste,

b) im Sprühverfahren hergestelltem Milchpulver mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 2), das zur Berechnung der Erstattung bei der Ausfuhr von Kasein (Tarifstelle 35.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs) und von Kaseinaten (Tarifstelle ex 35.01 C des Gemeinsamen Zolltarifs) dient,

gilt die Lizenz jedoch vom Tag der Erteilung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 an bis zum Ende des elften darauffolgenden Kalendermonats.

Bei Eiern in der Schale von Hausgeflügel, frisch oder haltbar gemacht, anderen als Bruteiern, die zur Berechnung der Erstattung bei der Ausfuhr von Eieralbumin (Tarifstelle ex 35.02 A II a) des Gemeinsamen Zolltarifs) dienen, gilt die Lizenz vom Tag der Erteilung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 an bis zum Ende des sechsten darauffolgenden Kalendermonats.

### *Artikel 56*

Die Kaution für die Lizenzen je Erzeugnis wird in der folgenden Tabelle festgesetzt :

| Nummer des Gemeinsamen **Zolltarifs** | Bezeichnung der Grunderzeugnisse | Kaution in RE/100 kg Eigengewicht des Grunderzeugnisses |
|---|---|---|
| ex 04.02 A II | Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 2) : | |
| | — ausgeführt in Form von Kasein oder Kaseinaten | 0,50 |
| | — ausgeführt in Form anderer Waren | 1,00 |
| ex 04.02 A II | Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 3) | 1,00 |
| ex 04.02 A III | Eingedickte Milch mit einem Fettgehalt von 7,5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 25 Gewichtshundertteilen (PG 4) | 1,00 |
| ex 04.03 | Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6) | 3,00 |
| 04.05 A I b) | Eier in der Schale von Hausgeflügel, frisch oder haltbar gemacht, andere als Bruteier, ausgeführt in Form von Eieralbumin | 1,00 |
| 10.01 | Weizen und Mengkorn | 0,50 |
| 10.02 | Roggen | 0,50 |
| 10.03 | Gerste | 0,50 |
| 10.04 | Hafer | 0,50 |
| 10.05 B | Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat | 0,50 |
| ex 10.06 A | Reis, geschält | 0,50 |
| ex 10.06 B | Reis, ganz geschliffen | 0,50 |
| 10.06 C | Bruchreis | 0,50 |
| 11.01 A | Mehl von Weizen und Mengkorn | 0,50 |
| 11.01 B | Mehl von Roggen | 0,50 |
| 11.02 A I a) | Grütze und Grieß von Hartweizen | 0,50 |
| 11.02 A I b) | Grütze und Grieß von Weichweizen | 0,50 |
| 17.01 | Rüben- und Rohrzucker, fest | 3,00 |
| ex 17.02 A II | Laktose mit einem Reinheitsgrad von 98,5 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff (PG 12) | 1,00 |
| 17.03 | Melassen, auch entfärbt | 0,60 |

*Artikel 57*

(1) Folgende Vorschriften werden aufgehoben :

— Verordnung Nr. 174/66/EWG der Kommission vom 7. November 1966 über die Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen im Olivenölsektor [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 [2] ;

— Artikel 4, 5, 6 und 7 der Verordnung Nr. 284/67/EWG der Kommission vom 11. Juli 1967 über bestimmte Einzelheiten für die Anwendung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Ölsaaten [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1486/69 [4] ;

— Verordnung Nr. 473/67/EWG der Kommission vom 21. August 1967 über die Einfuhr- und

[1] ABl. Nr. 202 vom 7. 11. 1966, S. 3485/66.
[2] ABl. Nr. L 158 vom 20. 7. 1970, S. 1.
[3] ABl. Nr. 151 vom 13. 7. 1967, S. 6.,
[4] ABl. Nr. L 186 vom 30. 7. 1969, S. 7.

Ausfuhrlizenzen für Getreide und Getreideverarbeitungserzeugnisse, Reis, Bruchreis und Reisverarbeitungserzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 ;

— Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 901/67/EWG der Kommission vom 24. November 1967 zur Regelung der vorherigen Festsetzungen der Erstattung bei bestimmten Ausfuhren von Ölsaaten (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1801/68 (3) ;

— Verordnung (EWG) Nr. 836/68 der Kommission vom 28. Juni 1968 über die Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Zucker, Zuckerrüben und Melasse (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 ;

— Verordnung (EWG) Nr. 1083/68 der Kommission vom 26. Juli 1968 zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhrlizenzen für Rindfleisch (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1373/70, mit Ausnahme der Artikel 10 und 11 ;

— Verordnung (EWG) Nr. 1096/68 der Kommission vom 26. Juli 1968 über die Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Milch und Milcherzeugnisse (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 ;

— Artikel 2, 3 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1100/68 der Kommission vom 26. Juli 1968 über Durchführungsvorschriften für die Festsetzung im voraus der Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen (7) ;

— Verordnung (EWG) Nr. 1128/68 der Kommission vom 30. Juli 1968 über die Regelung der Vorausfestsetzung der Abschöpfungen und Erstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (8) ;

— Verordnung (EWG) Nr. 153/69 der Kommission vom 27. Januar 1969 betreffend Durchführungsbestimmungen zur Vorausfestsetzung der Abschöpfungsbeträge bei der Einfuhr von Olivenöl (9) ;

— Artikel 2, 3, 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 154/69 der Kommission vom 27. Januar 1969 mit Durchführungsbestimmungen für Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl (10), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2219/70 (11) ;

— Verordnung (EWG) Nr. 537/69 der Kommission vom 24. März 1969 über Ergänzungsbestimmungen betreffend die Ausfuhrlizenzen für Milcherzeugnisse in bestimmten Ausschreibungsfällen (12) ;

— Verordnung (EWG) Nr. 577/69 der Kommission vom 26. März 1969 über die Vorausfestsetzungsbescheinigungen bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die in Form nicht unter Anhang II des Vertrages fallender Waren ausgeführt werden (13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 ;

— Verordnung (EWG) Nr. 570/70 der Kommission vom 26. März 1970 mit Durchführungsbestimmungen zur Vorausfestsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Eiern (14), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1373/70, mit Ausnahme der Artikel 9 und 10 ;

— Verordnung (EWG) Nr. 1014/70 der Kommission vom 29. Mai 1970 über die Einfuhrlizenzen für Wein (15), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1373/70, mit Ausnahme der Artikel 10 und 11.

(2) Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 bleibt unberührt.

*Artikel 58*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1970

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 16.
(2) ABl. Nr. 287 vom 25. 11. 1967, S. 12.
(3) ABl. Nr. L 275 vom 13. 11. 1968, S. 6.
(4) ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 38.
(5) ABl. Nr. L 181 vom 27. 6. 1968, S. 11.
(6) ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 2.
(7) ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 14.
(8) ABl. Nr. L 187 vom 31. 7. 1968, S. 9.
(9) ABl. Nr. L 22 vom 29. 1. 1969, S. 2.
(10) ABl. Nr. L 22 vom 29. 1. 1969, S. 4.
(11) ABl. Nr. L 240 vom 30. 10. 1970, S. 72.
(12) ABl. Nr. L 72 vom 24. 3. 1969, S. 1.
(13) ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1969, S. 27.
(14) ABl. Nr. L 70 vom 27. 3. 1970, S. 4.
(15) ABl. Nr. L 118 vom 1. 6. 1970, S. 3.